



Reformierte Kirchgemeinde
Pratteln-Augst

Kirchgemeindeordnung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pratteln-Augst (KiGO) vom 17.11.2024

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Pratteln-Augst der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§1 Auftrag und Rechtsstellung (§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)

1Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pratteln-Augst ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

2Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§2 Gemeindegebiet (§3f Kirchenverfassung, §3f Kirchenordnung)

1Die Kirchgemeinde Pratteln-Augst umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Pratteln und Augst.

§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)

1Die Kirchgemeinde pflegt die ökumenische Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Kirche insbesondere im gemeinsamen Religionsunterricht in der Primarschule.

2 Die Kirchgemeinde pflegt die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Freikirchen.

3 Die Kirchgemeinde pflegt die Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden Pratteln und Augst insbesondere in der Veranlagung und im Bezug der Kirchensteuern.

§4 Publikationsorgan (§9 Kirchenordnung)

1Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gelten der «Muttenger & Prattler Anzeiger Grossauflage/Amtsanzeiger», Fricktaler Info, die Webseite der Kirchgemeinde und der Kirchenbote.

II. Organisation Kirchengemeinde

§5 Organisation (§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §52 und 101 Kirchenordnung)

- 1 Die Organe der Kirchengemeinde sind:
- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) Kirchengemeindeversammlung;
 - c) Kirchenpflege;
 - d) Revision.

§6 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)

1Die Kirchenpflege besteht aus mindestens 5 Mitgliedern sowie von Amtes wegen den gewählten Pfarrpersonen. Jede der beiden politischen Gemeinden soll in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

Das Präsidium/Co-Präsidium, das Ressort Finanzen, das Ressort Administration und das Ressort Personal sind die minimalen Funktionen die vorhanden sein müssen. Weitere Ressorts können insbesondere sein: Bau und Betrieb, Jugend und Familie, Kommunikation, Religionsunterricht, Senioren, Weltweite Kirche und Freiwilligenarbeit.

2Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde zuständig für die Anstellungen gemäss Stellenplan, sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung.

3Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.

4Die Honorierung der Kirchenpflege wird durch die Kirchengemeindeversammlung mit separatem Beschluss festgelegt.

§7 Revision (§56 Kirchenordnung)

- 1Die Prüfung von Budget und Rechnung wird entweder
- a) durch zwei (oder drei im Rotationsprinzip eingesetzte) unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist.
- oder
- b) durch ein anerkanntes Revisions- und Treuhandbüro vorgenommen. Dieses Mandat ist nach spätestens sieben Jahren zu überprüfen.

2Die Revisoren und die Revisorinnen prüfen gemäss §56 Kirchenordnung, §§8 und 10 Finanzordnung und §16 Finanzreglement Budget und Rechnung, erstatten Bericht und unterbreiten Antrag an die Kirchenpflege zuhanden der Kirchengemeindeversammlung.

§8 Kommissionen (§52 Kirchenordnung)

1Die Kirchengemeinde verfügt über folgende Kommissionen, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen durch die Kirchenpflege festgelegt werden:

- a) Bau- und Betriebskommission
- b) Personalkommission

III. Vermögen und Finanzwesen

§9 Finanzwesen (§§42 und 90 Kirchenordnung)

1In Bezug auf die Gebührenerhebung an Mitglieder und Nicht-Mitglieder gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt vorbehalten.

§10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§91 Kirchenordnung)

1Kirchliche Gebäude und Areale werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die sakralen Räumlichkeiten verfügbar sind und das entsprechende Personal sichergestellt werden kann.

2Die ausserkirchlichen Nutzungen sowie die Nutzung von Sakralräumen werden gemäss dem Nutzungs- und Gebührenreglement geregelt.

3Liegenschaften, die im Besitz der Kirchgemeinde sind und überwiegend nicht-sakrale Räume umfassen, werden gemäss dem Nutzungs- und Gebührenreglement geregelt.

§11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§2 Finanzordnung)

1In Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 60'000 nicht überschritten werden darf:

- bis CHF 2'000 Ressortverantwortliche
- bis CHF 10'000 Ressortverantwortliche plus Leitung Ressort Finanzen
- bis CHF 30'000 Kirchenpflege
- mehr als CHF 30'000 Kirchgemeindeversammlung

2In Abweichung zu §2 Absatz 3 Finanzordnung werden in Form einer Sondervorlage bzw. eines separat zu behandelnden Geschäfts folgende Beträge festgelegt:

- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 40'000

3Im übrigen gilt das Reglement für das Finanz- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde Pratteln-Augst.

§12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§3 und 4 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)

1Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt:

- a) Leitung Administration mit Ressortverantwortlichen Finanzen
- b) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte mit Kollektivunterschrift, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.

Die Auslösung von Zahlungen erfolgt in jedem Fall auf elektronischem Weg durch die Leitung Administration.

§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§6, 8 und 10 Finanzordnung)

1Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung den Ressortverantwortlichen Finanzen. Dieser kann eine anerkannte Treuhandfirma oder eine fachlich kompetente Person ausserhalb der Kirchenpflege beiziehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§14 Inkrafttreten

1Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

§15 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)

1Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

2Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am 31.03.2025 genehmigt.